

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 02.10.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:25 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:10 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-42051

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Seelos, Alexander
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ebner, Maximilian
Gropp, Anita
Müller, Stefan
Steger, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 11.09.2019 | 01/2019/1471 |
| 2. | Arztpraxis im alten Rathaus - Aktueller Planungsstand - Genehmigung der Planung und Kostendarstellung | 01/2019/1472 |
| 3. | Neunundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung „Egart“ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB; | 01/2019/1476 |
| 4. | Bebauungsplan „Egart“ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB; | 01/2019/1475 |
| 5. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Kiesabbau und Rekultivierung | 01/2019/1466 |
| 6. | Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Garage außerhalb der Baugrenze – Fl.Nr. 1290/31 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 31 | 01/2019/1467 |
| 7. | Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Doppelgarage außerhalb der Baugrenze – Fl.Nr. 1290/32 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 32 | 01/2019/1468 |
| 8. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage – Fl.Nr. 1/11 Gemarkung Denklingen – Benefiziumweg 1 | 01/2019/1469 |
| 9. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 96/2 Gemarkung Epfach – Herluksstraße 3 | 01/2019/1470 |
| 10. | Gemeindebauhof - Transporterauslieferung 2019 - Fahrzeugeinrichtung | 01/2019/1477 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 11.09.2019
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 11.09.2019 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 2	Arztpraxis im alten Rathaus - Aktueller Planungsstand - Genehmigung der Planung und Kostendarstellung
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden aktuellen Planungsstand.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Planung nebst Kostendarstellung einverstanden und gibt sie frei.

Die planenden Architektur- und Ingenieurbüros werden beauftragt, bis inkl. Genehmigungsplanung alle gemäß HAOI und den Architekten- und Ingenieurverträgen vorgesehenen Leistungen zügig fertigzustellen.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

TOP 3	Neunundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung „Egart“ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß gegebenen Aufstellungsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Denklingen, im Bereich südöstlich des Baugebietes „Südlich der Epfacher Straße“ und nordöstlich der Bahnlinie für die Flurstücke 2527 und 2527/1 der Gemarkung Denklingen ihren Flächennut-

zungsplan zum neunundzwanzigsten Mal zu ändern. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.09.2019).

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeitete Planung zur neunundzwanzigsten Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs inkl. Begründung vom 06.09.2019 und des Umweltberichtes vom 06.09.2019 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 4 Bebauungsplan „Egart“ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;

Sachverhalt:

Gemäß gegebenen Aufstellungsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Denklingen die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Egart“ im Bereich südöstlich des Baugebietes „Südlich der Epfacher Straße“ und nordöstlich der Bahnlinie für die Flurstücke 2527 und 2527/1 der Gemarkung Denklingen.

Es ist beabsichtigt ein Gewerbegebiet zuzulassen. Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht mit seinen Anlagen zum Artenschutzbeitrag in der Fassung vom 06.09.2019, sowie den Lageplänen zum Flächenausgleich).

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeitete Planung zum Bebauungsplan „Südliche der Epfacher Straße“ und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs inkl. Begründung und des Umweltberichtes mit seinen Anlagen zum Artenschutzbeitrag in der Fassung vom 06.09.2019, sowie den Lageplänen zu den Ausgleichsflächen die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Kiesabbau und Rekultivierung

Sachverhalt:

Für die Fl.Nrn. 1727/0, 1728/0, 1729/0 und 1751/0 der Gemarkung Denklingen wurde ein Antrag auf Abgrabungsgenehmigung gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Jedoch entspricht das Vorhaben den Darstellungen des Regionalplans.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

TOP 6 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Garage außerhalb der Baugrenze – Fl.Nr. 1290/31 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 31
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1290/31 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Im Dezember 2018 wurde bereits die Vorlage im Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nun wird nachträglich eine Genehmigung des Bauvorhabens inkl. Befreiung beantragt (Art. 68 BayBO). Da eine Fertigstellungsanzeige für das Einfamilienhaus noch nicht erfolgt ist ist eine isolierte Betrachtung nicht möglich.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“, da die Garage außerhalb der Baugrenze errichtet werden soll. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist nicht vertretbar. Die Baulinie würde nicht mehr bestehen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist nicht zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 7 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Doppelgarage außerhalb der Baugrenze – Fl.Nr. 1290/32 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 32
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1290/32 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Im Februar 2019 wurde bereits die Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren durchgeführt.

Nun wird nachträglich eine Genehmigung des Bauvorhabens inkl. Befreiung beantragt (Art. 68 BayBO). Da eine Fertigstellungsanzeige für das Einfamilienhaus noch nicht erfolgt ist ist eine isolierte Betrachtung nicht möglich.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“, da die Garage außerhalb der Baugrenze errichtet werden soll. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Über den Bauantrag entscheidet deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

Eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen ist nicht vertretbar. Die Baulinie würde nicht mehr bestehen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist nicht zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 8 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage – Fl.Nr. 1/11 Gemarkung Denklingen – Benefiziumweg 1
--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1/11 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 11 Pers. beteiligt 1

Vor der Abstimmung wurde die persönliche Beteiligung des Markus Sporer festgestellt.

Abstimmungsergebnis 9 : 1

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

TOP 9 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage – Fl.Nr. 96/2 Gemarkung Epfach – Herlukastraße 3

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 96/2 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die GRZ wird im Vergleich zur Umgebungsbebauung überschritten. Auch die bisher vorhandene natürliche Baulinie wird nicht mehr eingehalten.

Der geplanten Bebauung kann aber unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Nachverdichtung zugestimmt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 10 Gemeindebauhof - Transporterauslieferung 2019 - Fahrzeugeinrichtung
--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Firma Kögl GmbH aus Bubesheim vom 10.09.2019 (Angebotsnummer 1017405) über den Innenausbau des zur Auslieferung anstehenden Transporters, das mit 6.545,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:25 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer